



## Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten,  
dieses handelnd durch  
Frau Kathrin Bauch  
Leiterin der Abteilung Dienstleistungen  
Kirchhofstr. 1 – 2  
14776 Brandenburg an der Havel  
- Auftraggeberin -

und

Cateringunternehmen  
- Auftragnehmer -

schließen folgenden Vertrag über die Erbringung von Konferenzcateringleistungen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer mit dem Konferenzcatering für die 24. Konferenz der Leiterinnen und Leiter der deutschen Auslandsvertretungen (nachstehend als "BoKo" bezeichnet) in der Zentrale des Auswärtigen Amts, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin.

### § 2 Laufzeit

- (1) Die Erbringung dieser Leistungen beginnt am Sonntag, 06.09.2026 und endet am Freitag, 11.09.2026. Dieser Zeitraum wird ergänzt um die Auf- und Abbauten, welche ausschließlich in den Zeitfenstern nach § 4 Absatz 2 ergeben.

### § 3 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf der unter § 2 Absatz (1) benannten Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

- (2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit einwöchiger Kündigungsfrist zu kündigen, insbesondere wenn die jeweils andere Seite ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist die bisherige Leistung nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vergütung abzurechnen. Mit Zugang der Kündigungserklärung entfällt die Vergütungspflicht für die noch nicht erbrachten Leistungen.

#### § 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in den Räumlichkeiten des Auswärtigen Amts, Werderscher Markt 1, 10117 zur Erbringung von Konferenzcateringleistungen im Rahmen der "BoKo" vom 07. – 11. September 2026, sowie für den begleitenden Vorabendempfang am 06. September 2026 unter nachhaltigen Aspekten.
- (2) Als Aufbau tag sind Donnerstag, der 03.09.2026 (ab 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr) und Freitag, der 04.09.2026 (ab 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) vorgesehen. Der Aufbau muss am Freitag, den 04.09.2026 bis 13:00 Uhr abgeschlossen sein. Anschließend findet gegen 15:00 Uhr die Abnahme durch die Auftraggeberin statt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Geräte und Gegenstände, die eine Zertifizierung benötigen, vor Ort sein. Die Zertifikate sind durch den Auftragnehmer auf Anfrage vorzuzeigen. Ein Aufbau am Wochenende vor der Konferenz ist nicht möglich. Als Abbautage sind Freitag, der 11.09.2026 und bei Bedarf Montag, der 14.09.2026 vorgesehen.
- (3) Die genaue Beschreibung der Leistung ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Dokument und ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Teilnehmendenzahlen unter **Anlage 1** verstehen sich als Schätzwerte und können um maximal 20% nach oben oder unten und spätestens bis zu 10 Tage vor Konferenzbeginn korrigiert werden.

- (5) Eine Auskunft über die Durchführung optionaler Positionen sowie zu konkreten Uhrzeiten wird von der Veranstaltungsorganisation 10 Tage vor dem Konferenzbeginn mitgeteilt, sodass dem Auftragnehmer eine rechtzeitige und vorausschauende Planung garantiert ist.
- (6) Im Übrigen ergeben sich die konkreten Leistungspflichten aus der diesem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie aus dem Angebot des Auftragnehmers.
- (7) Das im Rahmen der Durchführung der Konferenz eingesetzte Servicepersonal des Auftragnehmers wird vorab von der Bundespolizei sicherheitsüberprüft. Der Auftragnehmer hat daher nach Auftragserteilung bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Liste des eingesetzten Personals und Ersatzpersonal mit Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum vorzulegen. Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter der Sicherheitsüberprüfung durch die deutschen Behörden und allen weiteren von der Auftraggeberin ggf. geforderten Sicherheitsüberprüfungen vor Ort im Rahmen der Konferenz zugestimmt hat. Das Gleiche gilt für Ersatzpersonal im Falle einer Vertretung. Es können nur Mitarbeiter mit durchgeführter und im Ergebnis positiver Sicherheitsüberprüfung eingesetzt werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Personal sich bereit erklärt, die von der Auftraggeberin vorgegebenen Regeln und Vorschriften zu befolgen. Vakanzen sowie sonstige Ausfälle werden vom Auftragnehmer durch geeignetes Ersatzpersonal abgedeckt. Es soll während der Vertragsdauer möglichst das gleiche Personal eingesetzt werden.
- (8) Fahrzeuge und Personal im Zusammenhang mit Anlieferungen für die Konferenz und abschließenden Abtransport müssen vorab von der Bundespolizei überprüft werden. Der Auftragnehmer hat daher nach Auftragserteilung bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Liste der einzusetzenden Mitarbeiter mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum der fahrzeugführenden Personen mitzuteilen. Ferner sind die amtlichen Kfz-Kennzeichen der hierzu eingesetzten Fahrzeuge anzugeben. Das Gleiche gilt für Ersatzpersonal im Falle einer Vertretung. Es können nur Mitarbeiter mit durchgeführter und im Ergebnis positiver Sicherheitsüberprüfung eingesetzt werden. Ebenso können nur Fahrzeuge zur Einfahrt auf die Liegenschaft zugelassen werden, die vorab angemeldet und von der Bundespolizei geprüft worden sind.
- (9) Der Auftragnehmer muss einen persönlichen Ansprechpartner für den Zeitraum der BoKo, sowie den Auf-/Abbauzeiten benennen, der zuverlässig und kurzfristig erreichbar ist.
- (10) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein gesamtes Personal mindestens den geforderten Mindestlohn erhält. Es liegt in der eigenen Verantwortung des Auftragnehmers, die

Einhaltung der geltenden örtlichen Vorschriften in Bezug auf das eingesetzte Personal sicherzustellen.

(11) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin der Dienste Dritter zu bedienen. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anforderungen an eigenes Personal des Auftragnehmers gelten in gleichem Maße auch für das Personal Dritter.

Der Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, seine gesamten Vertragspflichten auf Dritte zu übertragen.

(12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Veranstaltungsorganisation auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit und Einblick in die Cateringküche, in dem die Speisen zubereitet werden, zu geben.

(13) Stellt der/ die Auftragnehmer/in fest, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so ist die Auftraggeberin unverzüglich über die Gründe für die Verzögerung zu unterrichten.

#### § 5 Vergütung

(1) Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die im Angebot (Anlage 2) vorgesehene Vergütung.

(2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt gegen Vorlage einer prüffähigen, detaillierten Rechnung und nach Ablauf einer angemessenen Überprüfungsfrist. Die Rechnung muss bis zum 27.11.2026 eingegangen sein. Die Übersendung der Rechnung erfolgt gemäß E-Rechnungsverordnung – ERechV über die Plattform der OZG-RE an folgende Leitweg-ID 991-20466BDB-96.

(3) Durch die o. a. Vergütung sind alle Forderungen einschließlich eventuell anfallender Steuern, Versicherungen und Auslagen des Auftragnehmers abgegolten, sofern sich nicht aus dieser Vereinbarung etwas anderes ergibt.

(4) Eine Abführung von Steuern oder Sozialabgaben durch die Auftraggeberin erfolgt nicht. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Abgabevorschriften selbst zuständig.

- (5) Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers innerhalb der EU.

#### § 6 Haftung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer haftet im gesetzlichen Rahmen für alle Schäden, die er selbst, einer seiner Mitarbeiter oder ein von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragter Dritter verursacht hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hierfür auf eigene Kosten eine entsprechende Versicherung in nachfolgender Höhe abzuschließen, die auf Verlangen der Auftraggeberin vom Auftragnehmer vorzulegen ist:
- Sachschäden: 1.000.000 Euro  
Vermögensschäden: 500.000 Euro  
Personenschäden: 3.000.000 Euro
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter gegen die Auftraggeberin aus Schäden frei, die durch den Auftragnehmer, einen seiner Mitarbeiter oder einen von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Dritten verursacht werden. Alle weiteren Rechte und Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

#### § 7 Haftung der Auftraggeberin

- (1) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden, die dem Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung entstehen, ist ausgeschlossen.
- (2) Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die der Auftragnehmer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen erleidet.

#### § 8 Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich interner Vorgänge im Auswärtigen Amt und hinsichtlich Vorgängen in anderen Bundesressorts und -behörden, die ihm während der

Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin zu Kenntnis gelangen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren und sämtliche ihm bei der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Informationen der Auftraggeberin sowie der mit ihr verbundenen in- und ausländischen Partner vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für die dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung überlassenen Unterlagen, insb. Lagepläne und sonstige Informationen über die Liegenschaften. Diese sind der Auftraggeberin unverzüglich nach Beendigung der Leistungserbringung oder auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer zu entsprechender Verschwiegenheit.

- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

#### § 9 Rangfolge

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen oder Regelungslücken im Vertrag gelten nacheinander:
  - dieser Vertrag
  - die Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
  - Angebotsblatt des Auftragnehmers
  - Angebot inkl. Konzept des Auftragnehmers
- (2) Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (die VOL/B sind im Bundesanzeiger veröffentlicht und können bei der Auftraggeberin eingesehen werden)  
Abweichende Liefer- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand ist Potsdam.
- (3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Formulierung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der

ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken in diesem Vertrag.

Berlin, Datum der Zuschlagserteilung